



2. Oktober 2013

Schriftliche Anfrage

von Dr. Marcel Schönbachler (CVP)
und Mario Mariani (CVP)

Am 6. April 2011 wurden die Verkehrsvorschriften für das Nachtfahrverbot "Innerer Kreis 5" (Gebiet innerhalb des Perimeters Langstrasse, Limmatstrasse und SBB-Gleisanlage) im Städtischen Amtsblatt publiziert und sind in Rechtskraft erwachsen. Dies bedeutet, dass der Verkehr mit Motorfahrzeugen im Kreis 5 von 22.00 Uhr bis 03.00 Uhr verboten ist.

Die Zufahrt in die Nachtfahrverbotszone ist erlaubt für: Anwohnerinnen und Anwohner mit Zufahrtsbewilligung; Inhaberinnen und Inhaber von Gewerbebetrieben mit Zufahrtsbewilligung; Mieterinnen und Mieter von Parkplätzen mit Zufahrtsbewilligungen; Taxi auf Bestellung; Gesundheitsdienste; Pikettfahrzeuge der öffentlichen Dienste in Notfallsituationen; Zustelldienste der Post (Service Public).

Im Zusammenhang mit diesen neuen Verkehrsvorschriften und der periodisch zu entrichtenden Ausstellgebühr stellen sich verschiedene Fragen, um deren Beantwortung der Stadtrat gebeten wird:

1. Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich die Ausstellgebühr für die Zufahrtsbewilligung?
2. Welche Gründe sprechen gegen eine einmalige Gebührenerhebung?
3. Wie wird die vorgesehene alljährliche Gebühr im Betrag von CHF 30.– gerechtfertigt?
4. Welches sind die einzelnen Aufwendungen und wie hoch sind diese? Mit welchen Erträgen wird gerechnet?
5. Wie rechtfertigt der Stadtrat die alljährliche Erneuerung der Zufahrtsbewilligung?
6. Was spricht gegen eine periodische, aber nicht alljährliche Erneuerung der Zufahrtsbewilligung?
7. Wie und in welcher Häufigkeit wird dieses Verkehrsregime bzw. das Nachtfahrverbot kontrolliert und durchgesetzt?
8. Welche Regelungen bestehen für Besucher, die während dem Nachtfahrverbot in die Sperrzone fahren wollen? Erachtet der Stadtrat das Lösen von Tagesbewilligungen für Besucher als praktikabel, und welches sind die diesbezüglichen Erfahrungen?
9. Müssen sowohl Anwohnende und domizilierte Gewerbetreibende die für einen auf ihren Namen und ihre Adresse immatrikulierten leichten Motorwagen eine Parkbewilligung (Parkkarte für Blaue Zone; CHF 300.– pro Jahr) besitzen, wie auch Handwerksbetriebe, die für ihre Fahrzeuge (leichte Motorwagen) eine Parkbewilligung (Gewerbeparkkarte für Blaue Zone; CHF 360.– oder CHF 480.– pro Jahr) haben, zusätzlich eine jährliche Zufahrtsbewilligung im Betrag von CHF 30.– lösen? Falls ja, weshalb?



10. Welche anderen Sperrzonen bzw. Nachtfahrverbote der genannten Art gibt es noch in der Stadt Zürich? Wie sind die diesbezüglichen Erfahrungen hinsichtlich Durchsetzung der Massnahme, Kontrolle, Verträglichkeit, allfälligen Reklamationen?

11. Wie wirken sich die bereits bestehenden Sperrzonen bzw. Nachtfahrverbote der genannten Art auf die Anwohnerbefindlichkeit bzw. die Verbesserung der Lebensqualität aus?

Blair

Rafael